

EINWOHNERGEMEINDE SAANEN



BESTATTUNGS- UND FRIEDHOF-REGLE- MENT

(BeFR)

vom 1. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
I. Organisation des Bestattungs- und Friedhofwesens		
Geltungsbereich	1	3
Organe	2	
Gemeinderat	3	
Liegenschaftskommission	4	
Gemeindeverwaltung	5	
Friedhofgärtner	6	
Bestattungsunternehmen	7	4
II. Verfahren bei Todesfällen		
Meldepflicht, Anmeldung durch Dritte, Leichenfund	8	
III. Anordnung und Ausführung der Bestattung		
Anordnung der Bestattung	9	
Bestattung von Verstorbenen ohne Wohnsitz in Saanen	10	
Bestattung, Wartefrist	11	
Bestattungsort	12	5
Bestattungszeiten, Urnenbeisetzung ohne Abdankungsfeier, Ausnahmen	13	
Benützung der Aufbahrungshalle	14	
Grabbezeichnung, vorläufige Grabkreuze	15	
IV. Friedhofordnung		
Grundsatz, Besuchszeit	16	
Besuchsordnung, Verbote	17	
Allgemeines Verhalten	18	
Aufsicht	19	6
1. Friedhofeinteilung		
Grabfelder	20	
2. Gräber		
Ruhedauer	21	
Reihengräber, Ausmaße	22	
Sargreihengrab, Zweitbestattung	23	
Urnenreihengrab, Zweitbestattung	24	
Familiengräber	25	
Gemeinschaftsgrab	26	7
3. Grabmäler und Einfassungen		
Grabmäler	27	
4. Anpflanzung und Unterhalt der Gräber		
Anpflanzung und Unterhalt der Gräber	28	
Anlage, Unterhalt	29	
Grabschmuck	30	
Grabunterhalt durch Hinterbliebene	31	
Vernachlässigte Gräber und Grabmäler	32	
5. Aufhebung von Gräbern		
Aufhebung eines Friedhofteils	33	8
Exhumierung	34	
Umbestattung	35	
V. Gebühren		
Gebühren	36	
VI. Haftung		
Haftungsausschluss	37	
VII. Wiederhandlungen, Strafbestimmungen, Beschwerderecht		
Wiederrechtlicher Zustand	38	9
Bußes	39	
Beschwerde	40	
VIII. Inkrafttreten		
Inkraftsetzung	41	
Auflagezeugnis und Rechtskraftbescheinigung		10
Anhang I		11
1. Graberstellung und –schließung		
2. Grabgebühr		
3. Aufbahrungsgebühr		
4. Exhumierung		12

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Saanen erlassen gestützt auf

- die Bundesverfassung vom 18. April 1999,
- die eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004,
- die eidgenössische Verordnung über Transport und Beisetzung ansteckungsgefährlicher Leichen sowie Transport von Leichen vom und ins Ausland vom 17. Juni 1974,
- das kantonale Polizeigesetz vom 8. Juni 1997
- das kantonale Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984
- die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 27. Oktober 2010,
- Kreisschreiben KS 8.9/2 Bestattung im Wald, Amt für Wald des Kantons Bern, vom 19.12.2008
- Art. 2 des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Saanen vom 3.12.1999

das folgende

Bestattungs- und Friedhofreglement (BeFR)

I. Organisation des Bestattungs- und Friedhofwesens

Geltungsbereich	Art. 1	Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofwesen in der Einwohnergemeinde Saanen.
Organe	Art. 2	Für das Bestattungs- und Friedhofwesen sind in der Einwohnergemeinde zuständig: a) der Gemeinderat, b) die Liegenschaftskommission, c) die Gemeindeverwaltung, d) der Friedhofgärtner und e) das Bestattungsunternehmen.
Gemeinderat	Art. 3	Der Gemeinderat bezeichnet auf Antrag der Liegenschaftskommission den Friedhofgärtner, regelt das Verhältnis zwischen ihm und der Einwohnergemeinde vertraglich und setzt die Entschädigung fest.
Liegenschaftskommission (LieKo)	Art. 4	Die Liegenschaftskommission ist zuständig für das Bestattungs- und Friedhofwesen wie folgt: – für Betrieb und Unterhalt der Friedhofanlagen und der Aufbahnhalle – für die Erteilung von Bewilligungen und die Behandlung aller Angelegenheiten, welche das Bestattungs- und Friedhofwesen betreffen – für das Erstellen des Pflichtenhefts des Friedhofgärtners und die Beaufsichtigung von dessen Tätigkeit. Sie hat ihm gegenüber ein Weisungsrecht – für die Unterbreitung von Beschlussanträgen an den Gemeinderat in Bestattungs- und Friedhoffragen, die nicht in ihrer Entscheidungsbefugnis liegen.
Gemeindeverwaltung	Art. 5	Die Gemeindeverwaltung besorgt die ihr in diesem Reglement übertragenen Aufgaben.
Friedhofgärtner	Art. 6	¹ Der Friedhofgärtner ist gemäß vertraglicher Vereinbarung für den Unterhalt der Friedhofanlage besorgt. Er ist gleichzeitig Totengräber und erfüllt alle damit verbundenen Aufgaben.

² Er kann für die Kommissionssitzungen als Berater beigezogen werden.

Bestattungsunternehmen **Art. 7** ¹ Das Bestattungsunternehmen ist maßgebend für organisatorische Aufgaben im Bestattungswesen. Zusammen mit weiteren Beteiligten sorgt es für eine würdige Bestattung.

² Es kann für die Kommissionssitzungen als Berater beigezogen werden.

II. Verfahren bei Todesfällen

Meldepflicht **Art. 8** ¹ Jeder Todesfall ist von den Hinterbliebenen oder weiteren gemäß eidgenössischer Zivilstandsverordnung zur Anzeige verpflichteten Personen dem Zivilstandsamt des Sterbeortes innert 48 Stunden unter Vorweisung der ärztlichen Todesbescheinigung anzuzeigen. Die meldepflichtigen Personen müssen sich mit Pass oder Identitätskarte ausweisen.

Anmeldung durch Dritte ² Die Hinterbliebenen der verstorbenen Person können Dritte ermächtigen, den Tod anzuzeigen und alle Bestattungsmaßnahmen zu organisieren. Zu diesem Zweck hat einer der Hinterbliebenen dem Beauftragten eine schriftliche Vollmacht auszustellen.

Leichenfund ³ Wer einen Leichnam findet, hat die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen.

III. Anordnung und Ausführung der Bestattung

Anordnung der Bestattung **Art. 9** ¹ Das Bestattungsunternehmen setzt den Bestattungstermin in Absprache mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarrer sowie in Übereinstimmung mit der Verordnung fest.

² Soweit möglich berücksichtigt es die Wünsche der Hinterbliebenen.

³ Können keine Hinterbliebenen ermittelt werden, so ordnet es die Bestattung eigenverantwortlich an.

⁴ Die Organisation der Bestattung und das Bestellen des Grabes obliegen dem Bestattungsunternehmen.

Bestattung von Verstorbenen ohne Wohnsitz in Saanen **Art. 10** ¹ Die Bestattung von Verstorbenen ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Saanen ist möglich, so lange es die Platzverhältnisse auf dem Friedhofareal zulassen.

² Den Hinterbliebenen werden die Grabgebühren nach dem Tarif gemäß Anhang verrechnet.

Bestattung, Wartefrist **Art. 11** ¹ Kein Leichnam darf bestattet werden, bevor bei eingetretener Winterkälte wenigstens 72 Stunden und in der übrigen Jahreszeit wenigstens 48 Stunden seit dem Hinschied verfließen sind.

² Vorzeitige Bestattungen dürfen nur bewilligt werden, soweit dies in kantonalen Erlassen vorgesehen ist.

³ Für die längere Aufbahrung des Leichnams als während 7 Tagen kann die Gemeindeverwaltung aufgrund eines Arztberichtes eine spezielle Bewilligung ausstellen. Das Gleiche gilt für vorzeitige Bestattungen.

Bestattungsort	Art. 12	Außerhalb der Friedhöfe von Saanen und Abländschen dürfen auf dem Gemeindegebiet von Saanen keine Erdbestattungen vorgenommen werden.
Bestattungszeiten	Art. 13	¹ Der Gemeinderat regelt die Bestattungszeiten in der Verordnung. ² Urnenbeisetzungen sowie Aschenbeisetzungen im Gemeinschaftsgrab ohne Abdankungsfeier sind außerhalb der ordentlichen Bestattungszeiten anzusetzen.
Urnen-/Aschenbeisetzungen ohne Abdankungsfeier		³ Die Gemeindeverwaltung kann in begründeten Fällen und auf Gesuch hin andere Bestattungszeiten bewilligen.
Ausnahmen		
Benutzung der Aufbahrungshalle	Art. 14	¹ Aus sanitätspolizeilichen und wohnungshygienischen Gründen sind die Leichname in die Aufbahrungshalle zu überführen und dort aufzubahren.
Aufbahrung außerhalb der Aufbahrungshalle		² In begründeten Fällen kann die Gemeindeverwaltung die Aufbahrung der Leichname an einem anderen, sanitärisch geeigneten Ort bewilligen. Der Leichnam ist mindestens 1 ½ Stunden vor Beginn der Bestattung in die Aufbahrungshalle zu bringen.
Grabbezeichnung, vorläufige Grabkreuze	Art. 15	Nach der Bestattung wird das Grab am gleichen Tag mit einer der Grabkontrolle entsprechenden Nummer markiert. Das Anbringen des vorläufigen Grabkreuzes ist Sache des Bestattungsunternehmens.
	IV. Friedhofordnung	
Grundsatz, Besuchszeit	Art. 16	¹ Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Er ist für die Bevölkerung gemäß Anschlag beim Friedhofportal frei zugänglich. ² Während der Dauer von Bestattungen und Beisetzungen sind Arbeiten auf benachbarten Gräbern zu unterlassen. Die Pietät ist zu wahren.
Besuchsordnung, Verbote	Art. 17	¹ Das Befahren der Friedhofwege mit Fahrrädern, Motorfahrzeugen aller Art und Sportgeräten ist nicht gestattet. Von diesem Verbot ausgenommen sind Elektro-Rollstühle, die Fahrzeuge und Maschinen des Unterhaltspersonals und der Grabmallieferanten sowie Nutzungen im Rahmen von kirchlichen und kulturellen Anlässen in der Kirche. ² Hunde an kurzer Leine sind auf dem Friedhofareal gestattet.
Allgemeines Verhalten	Art. 18	¹ Ungebührliches Benehmen, Spielen, Lärmen, Pflücken von Bepflanzungen und Verunreinigen von Gräbern, Wegen und Anlagen sind untersagt. ² Abfälle sind in den dazu bestimmten Behältern zu entsorgen.

Aufsicht	Art. 19	Der Friedhofgärtner wirkt bei der Handhabung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof mit.
		1. Friedhofeinteilung
Grabfelder	Art. 20	<p>¹ Der Friedhof ist in Grabfelder und -reihen eingeteilt. Es bestehen für Erdbestattungen</p> <ul style="list-style-type: none">- Sargreihengräber für Erwachsene- Sargreihengräber für Kinder- Familiengräber <p>für Urnenbeisetzungen</p> <ul style="list-style-type: none">- Urnenreihengräber <p>für Aschenbeisetzungen</p> <ul style="list-style-type: none">- Gemeinschaftsgrab
		<p>² Die Einteilung der Gräber in den jeweiligen Feldern erfolgt durch den Friedhofgärtner.</p>
Reihenfolge der Gräber		<p>³ In den Grabfeldern erfolgen die Bestattungen und Beisetzungen ausnahmslos in anschließender Reihenfolge.</p> <p>⁴ Der Anspruch auf eine Grabstelle entsteht erst im Todesfall. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Zweitbestattung in Familiengräbern.</p>
		2. Gräber
Ruhedauer	Art. 21	Die Mindestruhedauer für Sarg- und Urnenreihengräber beträgt 20 Jahre.
Reihengräber, Ausmaße	Art. 22	Die Erdbestattungen in den Reihengräbern bemessen sich für Säрге in der Länge und Breite nach Bedarf, in der Tiefe nach Artikel 6 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen. Urnenbestattungen in den Reihengräbern bemessen sich in der Länge und Breite nach Bedarf, in einer Tiefe von 0,6 Metern.
Sargreihengrab, Zweitbestattung	Art. 23	In einem Sargreihengrab können mit Einverständnis der Hinterbliebenen nebst einem Sarg als Erstbestattung, höchstens vier Urnen beigesetzt werden. Die Ruhedauer von 20 Jahren gilt von der ersten Bestattung an.
Urnenreihengrab, Zweitbestattung	Art. 24	In einem Urnenreihengrab können mit Einverständnis der Hinterbliebenen maximal vier Urnen beigesetzt werden. Die Ruhedauer von 20 Jahren gilt von der ersten Beisetzung an.
Familiengräber	Art. 25	<p>¹ Die Familiengräber haben eine Breite von zwei Erwachsenengräbern.</p> <p>² Die Ruhedauer beträgt 20 Jahre nach der zweiten Sargbestattung und kann gegen Entrichtung einer Verlängerungsgebühr um weitere 20 Jahre verlängert werden.</p> <p>³ Erfolgt innerhalb von 30 Jahren seit der ersten Sargbestattung keine zweite Sargbestattung, kann das Familiengrab aufgehoben oder gegen Entrichtung einer Verlängerungsgebühr um 20 Jahre verlängert werden.</p>

⁴ In einem Familiengrab können mit Einverständnis der Hinterbliebenen im Bereich der ersten Sargbestattung maximal vier Urnen und im Bereich der zweiten Sargbestattung maximal vier weitere Urnen beigesetzt werden.

⁵ Der Grabunterhalt ist durch die Hinterbliebenen für die gesamte Ruhedauer sicher zu stellen.

Gemeinschaftsgrab

Art. 26

¹ Die Asche kremierter Leichname kann im Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden.

² Auf individuellen, dauernden Blumenschmuck wird verzichtet. Blumenschmuck kann an den dafür vorgesehenen Stellen platziert werden. Der Friedhofgärtner ist befugt, diesen nach Ablauf einer angemessenen Frist zu entfernen.

³ Aschenbeisetzungen im Gemeinschaftsgrab dürfen nur durch das Bestattungsunternehmen oder den Friedhofgärtner vorgenommen werden.

⁴ Eine Aschenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab ist beim Bestattungsunternehmen anzumelden. Die Beisetzung darf nicht gleichzeitig mit anderen Bestattungen erfolgen.

⁵ Jede Aschenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab bedarf der Meldung an den Friedhofgärtner, der das entsprechende Bestattungsverzeichnis führt.

3. Grabmäler und Einfassungen

Grabmäler

Art. 27

Der Gemeinderat regelt die Gestaltung der Grabmäler und Einfassungen in der Verordnung.

4. Anpflanzung und Unterhalt der Gräber

Anpflanzung und Unterhalt der Gräber

Art. 28

Der Gemeinderat regelt die Anpflanzung und den Unterhalt der Gräber in der Verordnung.

Anlagen, Unterhalt

Art. 29

Die Friedhofanlage wird durch die Einwohnergemeinde angepflanzt. Sie ist ebenfalls für den Unterhalt besorgt. Die Grünflächen sind zu schonen und dürfen nicht mit Kränzen und Gefäßen belegt werden.

Grabschmuck

Art. 30

Vor jedem Grabmal ist ein Platz offen zur Bepflanzung durch die Hinterbliebenen.

Grabunterhalt durch Hinterbliebene

Art. 31

Der Grabunterhalt ist Sache der Hinterbliebenen. Diese können den Grabunterhalt auch Dritten übertragen.

Vernachlässigte Gräber und Grabmäler

Art. 32

¹ Die trotz erfolgter Mahnung nicht unterhaltenen Gräber werden durch den Friedhofgärtner mit einer Dauerbepflanzung auf Kosten der Hinterbliebenen bepflanzt.

² Der Friedhofgärtner ist befugt, einsturzbedrohte Grabmäler und sonstige schadhafte Einrichtungen wiederherzustellen oder allenfalls zu entfernen.

5. Aufhebung von Gräbern

Aufheben eines Friedhofteiles

Art. 33 ¹ Unter Berücksichtigung der Mindestruhedauer können einzelne Grabreihen oder ganze Grabfelder aufgehoben werden. Der Entschluss über den Zeitpunkt der Aufhebung obliegt der Gemeindeverwaltung nach Rücksprache mit dem Friedhofgärtner.

² Auch nach Ablauf der Mindestruhedauer besteht kein Anspruch auf vorzeitige Aufhebung eines Grabes. Die Pflichten der Hinterbliebenen (Grabunterhalt) bleiben bis zur Aufhebung des Grabes bestehen.

³ Die Gräberaufhebung muss im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht werden. Drei Monate nach der erstmaligen Veröffentlichung ist der Friedhofgärtner berechtigt, auf den Gräbern befindliche Grabmäler und Pflanzen, welche von den Hinterbliebenen nicht entfernt worden sind, abzuräumen.

Exhumierung

Art. 34 ¹ Vor Ablauf der Mindestruhedauer dürfen keine Gräber aufgehoben werden.

² Die frühere Öffnung der Gräber sowie das Versetzen der Leichname sind nur mit Bewilligung des Regierungsstatthalters, gestützt auf ein eingeholtes ärztliches Gutachten, möglich. Die Befugnisse der Gerichtsbehörden aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften bleiben vorbehalten.

³ Der Gemeinderat setzt die Gebühr für Exhumierungen im Tarif fest.

⁴ Betreffend Exhumierung eines ansteckungsgefährlichen Leichnams zu Transportzwecken wird auf die Bestimmungen der Eidg. Verordnung über Transport und Beisetzung ansteckungsgefährlicher Leichen sowie Transport von Leichen vom und ins Ausland verwiesen.

Umbestattung

Art. 35 Bei der ordentlichen Aufhebung von Grabreihen oder -feldern dürfen die sterblichen Überreste exhumiert werden. Eine Neubestattung ist nur durch Kremation der sterblichen Überreste und anschließender Neubestattung im Urnengemeinschaftsgrab, in einem bestehenden Sargreihen-, Urnenreihen- oder Familiengrab möglich. Die Umbestattung ist vor Beginn der Grabfelder- oder Grabreihenaufhebung zu beantragen. Sämtliche Kosten gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.

V. Gebühren

Gebühren

Art. 36¹ ¹ Der Gemeinderat legt sämtliche geschuldeten Gebühren dieses Reglements innerhalb des Rahmentarifs (Anhang I) und in der Verordnung fest.

¹ Neufassung Art. 36 gemäss Reglementsreferendum vom 15.1.2019. Bisheriger Text ist neu Absatz 1.

² Die Zahlungspflicht obliegt den gesetzlichen und eingesetzten Erben solidarisch, sofern vorhanden, den mit der Nachlassregelung Beauftragten.

³ Können die Gebühren und Kosten des Nachlasses nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden, so kommen die Angehörigen in folgender Reihenfolge jeweils solidarisch dafür auf:

- Ehegatte oder eingetragene Partner/innen
- volljährige Kinder
- Empfänger von Zuwendungen sowie aller Art Vorsorgeleistungen der verstorbenen Person
- Eltern

VI. Haftung

Haftungsausschluss

Art. 37 ¹ Die Einwohnergemeinde Saanen haftet nicht für Beschädigungen oder Entwendungen der auf den Gräbern befindlichen Gegenstände, einschließlich Pflanzen und Grabmäler. Sie leistet keinen Ersatz, wenn Grabstätten durch Naturereignisse oder Personen beschädigt werden.

² Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung für Schäden, welche durch Mitarbeitende bzw. Beauftragte der Einwohnergemeinde Saanen verursacht werden.

VII. Widerhandlungen, Strafbestimmungen, Beschwerderecht

Widerrechtlicher Zustand

Art. 38 Die Liegenschaftskommission verfügt die Wiederherstellung von widerrechtlich errichteten oder abgeänderten Grabmälern. Kommen die Pflichtigen der Verfügung innert der gesetzten Frist nicht nach, erfolgt die Wiederherstellung auf Kosten der Pflichtigen durch die Einwohnergemeinde Saanen.

Bußen

Art. 39 ¹ Widerhandlung gegen das Friedhofreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Buße bis Fr. 5'000.-- geahndet, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Buße bis zu Fr. 2'000.--.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Beschwerde

Art. 40 Gegen Verfügungen der für den Vollzug dieses Reglements zuständigen Instanzen kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Regierungstatthalter Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

VIII. Inkrafttreten

Inkraftsetzung

Art. 41 ¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Stimmberechtigten auf den 01. Januar 2011 in Kraft. Es hebt das Friedhofreglement vom 18. November 1977 und alle weiteren diesem Reglement widersprechenden Vorschriften auf.

Saanen, 23. November 2010

GEMEINDERAT VON SAANEN

Der Präsident: Der Direktor:

gez. A. Kropf *gez. A. Chissalé*

A. Kropf A. Chissalé

Auflagezeugnis:

Der Verwaltungsdirektor hat dieses Reglement vom 23. November bis 22. Dezember 2010 während 30 Tagen in der Verwaltungsdirektion öffentlich aufgelegt. Er hat die Auflage im Amtsanzeiger Saanen Nr. 47 vom 23. November 2010 bekannt gemacht. Das fakultative Reglementsreferendum wurde in dieser Zeit nicht erhoben. Die Rechtskraftbescheinigung wurde im Amtlichen Anzeiger Saanen Nr. 5 vom 1. Februar 2011 veröffentlicht.

Saanen, 22. Dezember 2010

Der Verwaltungsdirektor

gez. A. Chissalé

A. Chissalé

Genehmigung durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat genehmigte die Änderungen in Art. 36 BeFR am 8. Januar 2019.

Saanen, 8. Januar 2019

GEMEINDERAT VON SAANEN

Der Präsident: Der Direktor:

gez. T. von Grünigen *gez. A. Chissalé*

T. von Grünigen A. Chissalé

Auflagezeugnis

Die Änderungen im Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Saanen wurden durch den Gemeinderat von Saanen am 8.1.2019 beschlossen und im Amtlichen Anzeiger Saanen Nr. 3 vom 15.1.2019 ordnungsgemäß veröffentlicht. Die Referendumsfrist lief bis zum 14. Februar 2019. Da innert dieser Frist kein Referendum eingereicht wurde, erschien die Rechtskraftbescheinigung im Amtlichen Anzeiger Saanen Nr. 9 am 26. Februar 2019. Die Änderungen treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Saanen, 26.2.2019

Der Verwaltungsdirektor

gez. A. Chissalé

B. Chissalé

Anhang I:

Rahmentarif

1. Graberstellung und -schließung

Die Gebühren basieren auf den Richtlinien des Schweizerischen Gärtnermeisterverbandes. Das Inkasso erfolgt direkt durch den Friedhofgärtner.

2. Grabgebühr

	<i>Minimum</i>	<i>Maximum</i>
<i>2.1 Zivilrechtlicher Wohnsitz zum Zeitpunkt des Todes = Saanen</i>		
Erdbestattung/Urnenbeisetzung	Fr. 0.00	Fr. 0.00
Gemeinschaftsgrab	Fr. 0.00	Fr. 0.00
Familiengrab:		
Erstbestattung	Fr. 6'000.00	Fr. 12'000.00
Zweitbestattung	Fr. 2'000.00	Fr. 4'000.00
Verlängerung	Fr. 4'000.00	Fr. 8'000.00
<i>2.2 a) wenn heimatberechtigt in Saanen</i>		
<i>b) wenn die verstorbene Person früher während mindestens 15 Jahren in der Einwohnergemeinde Saanen zivilrechtlichen Wohnsitz hatte.</i>		
Erdbestattung/Urnenbeisetzung	Fr. 600.00	Fr. 1'200.00
Gemeinschaftsgrab	Fr. 400.00	Fr. 800.00
Familiengrab		
Erstbestattung	Fr. 8'000.00	Fr. 16'000.00
Zweitbestattung	Fr. 4'000.00	Fr. 8'000.00
Verlängerung	Fr. 8'000.00	Fr. 16'000.00
<i>2.3 Wenn die/der Verstorbene infolge Liegenschaftsbesitzes während mindestens 10 Jahren in der Einwohnergemeinde Saanen Einkommens- und/oder Vermögenssteuern entrichtete.</i>		
Erdbestattung/Urnenbeisetzung	Fr. 1'200.00	Fr. 2'400.00
Gemeinschaftsgrab	Fr. 800.00	Fr. 1'600.00
Familiengrab:		
Erstbestattung	Fr. 8'000.00	Fr. 16'000.00
Zweitbestattung	Fr. 4'000.00	Fr. 8'000.00
Verlängerung	Fr. 8'000.00	Fr. 16'000.00
<i>2.4 Für alle anderen Fälle:</i>		
Erdbestattung/Urnenbeisetzung	Fr. 1'800.00	Fr. 3'600.00
Gemeinschaftsgrab	Fr. 1'000.00	Fr. 2'000.00
Familiengrab:		
Erstbestattung	Fr. 8'000.00	Fr. 16'000.00
Zweitbestattung	Fr. 4'000.00	Fr. 8'000.00
Verlängerung	Fr. 8'000.00	Fr. 16'000.00

3. Aufbahrungsgebühr

(Aufbahrungshalle Saanen)

Für die Aufbahrung von Personen, welche zum Zeitpunkt des Todes den zivilrechtlichen Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Saanen hatten, wird **keine** Aufbahrungsgebühr erhoben.

Für die Bestattung von Personen, welche zum Zeitpunkt des Todes den zivilrechtlichen Wohnsitz *außerhalb* der Einwohnergemeinde Saanen hatten, wird eine Aufbahrungsgebühr nach folgendem Rahmentarif erhoben:

	Minimum	Maximum
3.1 Wohnsitz zum Zeitpunkt des Todes in den Einwohnergemeinden Gsteig oder Lauenen Aufbahrungsgebühr, je Todesfall	Fr. 100.00	Fr. 300.00
3.2 Wohnsitz zum Zeitpunkt des Todes außerhalb der Einwohnergemeinden Saanen, Gsteig oder Lauenen Aufbahrungsgebühr		
- für den 1. Tag	Fr. 100.00	Fr. 300.00
- für jeden weiteren Tag	Fr. 50.00	Fr. 150.00

4. Exhumierung

	Minimum	Maximum
Vorzeitige Aufhebung eines Grabes (Exhumierung)	Fr. 4'000.00	Fr. 8'000.00

Hinzu kommen die Gebühren des Friedhofgärtners, welche auf den Richtlinien des Schweizerischen Gärtnermeisterverbandes basieren. Das Inkasso erfolgt direkt durch den Friedhofgärtner.